



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

# Amtliche Bekanntmachung

---

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 17. August 2004

Nr. 39

## **I n h a l t**

**Seite**

**Zulassungssatzung der Universität Karlsruhe (TH)  
für den nicht-konsekutiven Aufbaustudiengang  
Regionalwissenschaft/Regionalplanung mit dem  
Abschluss Lizentiat**

**270**

---

**Zulassungssatzung der Universität Karlsruhe (TH) für  
den nicht-konsekutiven Aufbaustudiengang Regionalwissenschaft/Regionalplanung mit dem  
Abschluss Lizentiat**

**vom 3. August 2004**

Aufgrund von §§ 94 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 2 und 48 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Karlsruhe am 19. Juli 2004 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Aufbaustudiengang Regionalwissenschaft/Regionalplanung vergibt die Universität Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Frist und Form**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.7. eines jeden Jahres bei der Universität eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Universität noch nicht vorliegen:

a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,

b) Nachweis darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Aufbaustudiengang Regionalwissenschaft/Regionalplanung oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung

und

2. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses in einem oder in mehreren Studiengängen, zu welchen der Aufbaustudiengang Regionalwissenschaft/Regionalplanung eine sinnvolle fachliche Ergänzung darstellt, an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses

und

3. der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (in der Regel das große deutsche Sprachdiplom der Goethe-Institute oder Prüfung Deutsch als Fremdsprache (DaF), 2 x Stufe 4 und 2 x Stufe 5 oder die deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber/innen (DSH-Prüfung)).

Berücksichtigt werden können zudem studiengangsspezifische Berufserfahrungen oder studiengangsspezifische berufspraktische Tätigkeiten.

Bei der Zulassungsentscheidung ist die Motivation des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin für die Wahl des angestrebten Studiums zu berücksichtigen. Hierzu ist vom Studienbewerber bzw. von der Studienbewerberin ein schriftlicher Bericht im Umfang von max. zwei DIN A 4-Seiten vorzulegen, in dem die Motivation für die Studienfachwahl begründet wird.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) fachspezifische Einzelnoten des Abschlusszeugnisses, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- b) mindestens zwei Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren bzw. Professorinnen der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgelegt wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache,
- c) der Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Aufbaustudiengang Regionalwissenschaft/Regionalplanung oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Karlsruhe unberührt.

#### **§ 6 Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus 5 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, sowie dem Leiter bzw. die Leiterin des Akademischen Auslandsamtes der Universität Karlsruhe kraft Amtes. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren Stellvertretung. Der bzw. die Vorsitzende muss Professor bzw. Professorin sein.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen-, Geo- und Umweltwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2004 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2004/2005.

Karlsruhe, den 3. August 2004

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Rektor)*